OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605121/3/DM/Bb

Datum:
Linz, 11. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des X vom 05.04.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.03.2022, GZ: BHSD/921140002499/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat X (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 29.03.2022, GZ: BHSD/921140002499/21, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 21.08.2020, 19:20 Uhr
Ort: 4020 Linz, Obere Donaulände 13
Betroffenes Fahrzeug: PKW, X

Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch deren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Das Fahrzeug wurde offensichtlich und eindeutig mittels Tieferlegungsfedern tiefer gelegt, wofür keine gültige Typisierung vorgewiesen werden konnte. Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch die verbauten, nicht genehmigten Teile gegeben.

2. Datum/Zeit: 21.08.2020, 19:15 Uhr
Ort: 4020 Linz, Obere Donaulände 13, nächst dem Gebäude Obere Donaulände 13
Betroffenes Fahrzeug: PKW, X

Sie haben als Lenker des Fahrzeuges mit diesem mehr Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor aufheulen ließen Beim wegfahren an der Ampel erzeugte das Fahrzeug

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 KFG 1967 BGBl. Nr. 267/2967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967 BGBl. Nr. 267/2967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
2. § 102 Abs. 4 KFG BGBl. Nr. 267/2967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967 BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
2. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967 BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 20,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 220,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 05.04.2022 rechtzeitig erhobene Beschwerde folgenden Inhalts (wiederum auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„Ich melde mich bezüglich dem Geschäftszeichen: BHSD/921140002499/21
Ich muss die Auspuffanlage von Fox nicht eintragen oder Typisieren, weil ich EG-Genehmigung habe und das ist für diesem Fahrzeug erlaubt.
Am 31.8.2020 in schärding könnten die nicht kontrollieren weil die rechte Seite federn gebrochen war und nicht wegen andere Fahrwerk oder was sonsten deshalb haben die Kennzeichen runtergenommen weil die Mängel nicht festgestellt haben. Ich habe sogar die Rechnung von Werkstatt dass nur die rechte Seite federn gewechselt haben weil es gebrochen war.
Die Auspuffanlage Fox muss ich nicht typisieren weil es EG-Genehmigung hat
Die Fahrwerk sind Orginal von M.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 06.04.2022 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt. Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung im Vorlageschreiben ausdrücklich verzichtet.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 21.08.2020 um 19:15 Uhr den – auf ihn zugelassenen – Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) in Linz auf der Oberen Donaulände 13. Dabei verursachte er übermäßigen Lärm, indem er den Fahrzeugmotor aufheulen ließ.

Im Zuge einer Fahrzeugüberprüfung um 19:20 Uhr durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurde weiters festgestellt, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers mittels Federn tiefergelegt war. Eine entsprechende Genehmigung hiefür konnte aber nicht vorgewiesen werden. Das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, vor allem aus der Anzeige der PI Linz-Landhaus vom 27.08.2020, der dieser beigeschlossenen Lichtbildbeilage, zeigend den tiefergelegten Pkw des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt, sowie der gutachterlichen Stellungnahme des von der belangten Behörde beigezogenen technischen Amtssachverständigen vom 02.02.2022.

3.1. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

Unstrittig steht fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am Tatort mit dem von ihm gelenkten Pkw durch laute Motorgeräusche (Aufheulen des Fahrzeugmotors) mehr Lärm verursachte, als dies bei sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges der Fall ist. Geschulten Straßenaufsichtsorganen ist die Beurteilung, ob ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die vom Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr abweicht und diese Abweichung Ursache dafür ist, dass erheblich

lautere als gewöhnliche Betriebsgeräusche erzeugt werden, durchaus zuzumuten (vgl. dazu etwa VwGH 25.03.1992, 92/02/0006).

Darüber hinaus ist Organen der Straßenaufsicht zuzubilligen, bei Kontrollen richtige Wahrnehmungen und Feststellungen über Änderungen und den technischen Zustand von Fahrzeugen zu machen. Der Beschwerdeführer stellt auch nicht in Abrede, dass sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt ohne entsprechende Genehmigung tiefergelegt war, wendet aber ein, dass es sich um ein Original-Fahrwerk handle und er bei zwei Überprüfungen durch das Amt der Oö. Landesregierung ohne Mängel durchgekommen sei. Dazu wird angemerkt, dass das gegenständliche Fahrzeug nach den Ausführungen des Amtssachverständigen nur wenige Tage nach der polizeilichen Kontrolle am 31.08.2020 durch das Amt der Oö. Landesregierung einer § 56-KFG-Überprüfung unterzogen wurde. Bei dieser Begutachtung wurde festgestellt, dass – wie dies auch bei der Kontrolle am 21.08.2020 der Fall war – am Fahrzeug schwarze Federn montiert waren. Da die Bodenfreiheit nur ca. 80 mm betrug und die Vorderreifen am Innenkotflügel streiften, wurden wegen Gefahr im Verzug die Kennzeichen abgenommen. Aufgrund dieser Tatsachen ist nach den Erläuterungen des Amtssachverständigen anzunehmen, dass das Fahrzeug auch zum Tatzeitpunkt am 21.08.2020 nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen hat. Die beigefügten Lichtbilder, welche den Pkw augenscheinlich tiefergelegt zeigen, lassen ebenfalls darauf schließen. Der Sachverständige hielt überdies fest, dass Bodenfreiheiten von 80 mm nicht genehmigt werden, sodass es sich entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers beim Fahrwerk um keine Originalteile handeln konnte und am Pkw des Beschwerdeführers vermutlich nachträgliche Änderungen vorgenommen wurden. Das Gutachten kam schließlich zum Ergebnis, dass sich das gegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befand.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass der verfahrensgegenständliche Pkw zur Tatzeit ohne entsprechende Genehmigung tiefergelegt war. Der Beschwerdeführer ist dem verkehrstechnischen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Er vermochte daher die Feststellungen der Polizeibeamten und die gutachtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen nicht zu entkräften.

Die von ihm angesprochenen Überprüfungen durch das Amt der Oö. Landesregierung, bei denen er seinen Behauptungen zufolge ohne Mängel durchgekommen sei, fanden, wie die vorgelegten Gutachten zeigen, erst nach der gegenständlichen Kontrolle und der Kennzeichenabnahme am 04.09.2020 und am 29.04.2021 statt und bezogen sich nicht auf den Zustand des Fahrzeuges zum Kontrollzeitpunkt. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen lassen daher keine zwingenden Schlüsse auf den technischen Zustand des Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt zu.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, lauten auszugsweise:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[…]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[…]

(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens steht hinreichend erwiesen fest, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit am vorgeworfenen Tatort als Lenker des auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x (A) durch Aufheulen lassen des Fahrzeugmotors übermäßigen Lärm verursachte und der Pkw mittels Federn tiefergelegt war, hiefür eine entsprechende Genehmigung aber nicht vorgewiesen werden konnte. Aufgrund der Tieferlegung befand sich das Fahrzeug nach den Feststellungen des Amtssachverständigen nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfenen Verwaltungs-übertretungen daher in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren kein Vorbringen geäußert, das Hinweise darauf liefert, dass ihn an den Übertretungen kein Verschulden trifft. Dem Lenker eines Kraftfahrzeuges obliegt es, sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, ob das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Es ist kein Umstand hervorgekommen noch hat der Beschwerdeführer behauptet, dass es ihm unzumutbar bzw. unmöglich gewesen wäre, sich vor Fahrtantritt entsprechend über den Zustand des Fahrzeuges, dessen Zulassungsbesitzer er zumindest zur Tatzeit war, zu vergewissern. Eine offensichtliche Fahrzeugtieferlegung, wie sie bei der gegenständlichen Fahrzeugkontrolle festgestellt wurde, muss jedem geprüften Kraftfahrer bei entsprechender Kontrolle auffallen. Der Beschwerdeführer hat sein tatbildliches Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist ihm zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist mangels Angaben des Beschwerdeführers von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen ausgegangen. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen. Strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, auch straferschwerende Gründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Das Aufheulen lassen des Fahrzeugmotors im Sinne des § 102 Abs. 4 KFG stellt für andere Verkehrsteilnehmer und Anrainer eine erhöhte Lärmbelästigung dar. Fahrzeugtieferlegungen ohne entsprechende behördliche Genehmigung hingegen sind geeignet, Belange der Verkehrs- und Betriebssicherheit zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 20 Stunden) erscheinen durchaus tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung der von ihm übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Überlegungen ist die Verhängung von Geldstrafen im verhängten Ausmaß erforderlich, um auch die Allgemeinheit auf die Wichtigkeit der Regelungen des Kraftfahrgesetzes hinzuweisen.

Die verhängten Geldstrafen wurden zudem im ganz untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und betragen jeweils lediglich 2 % der zur gegenständlichen Tatzeit möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro, sodass sich trotz der fortgeschrittenen Verfahrensdauer für eine Strafreduzierung kein Ansatz findet.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2

leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag idHv 40 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter